

Büchertisch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Berichter“ wird, der Textverfasser zum „Texter“ und der Lebensversicherungsfachmann zum — „Lebensfachmann“! Abgesehen von dem feststehenden Ausdruck seither im Sinne von seitdem, hat das „her“ in den Verbindungen mit seit nichts zu suchen. Es ist dagegen ein Brauch von alters her, zu schreiben: von jeher und von alters her (alters her zwei Wörter!). Hier hat das „her“ seinen richtigen Platz.

anbelangt und anbetrifft

„Was das anbelangt oder was das anbetrifft“, hören wir den einen oder anderen sagen, „so habe ich diese Formen seit je korrekt gebildet.“ Wir glauben es und freuen uns darüber. Noch mehr hätten wir uns über diesen Ausspruch gefreut, wenn auch die beiden Formen „anbelangt“ und „anbetrifft“ richtig gebildet worden wären. So mancher verwendet sie von jeher und weiß gar nicht, daß in jeder von ihnen eine Silbe zuviel steckt: im ersten Wort die zweite Silbe („be“) und im zweiten Wort die erste Silbe („an“). Indem wir nun die richtigen Formen „anlangt“ und „betrifft“ bilden, dürfen wir uns noch des zusätzlichen Verdienstes rühmen, im ersten Wort den amtsdeutschen „Belangen“ den Garaus gemacht zu haben. Als letzte in dieser Gruppe hat sich die Wendung „was das angeht“ noch rein erhalten. Wenn wir jedoch nicht, und zwar „ab heute“ schon zu der Schreibung „anlangt“ und „betrifft“ zurückkehren, brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn es „ab morgen“ vielleicht heißt: „was das angeht...“ Übrigens: „ab heute“, „ab morgen“? Ist das einwandfreies Deutsch? Doch darüber ein anderes Mal.

Ernst Tormen, Tagesspiegel

Büchertisch

Friedrich Kluge, Unser Deutsch — Einführung in die Muttersprache. 158 S., 6 DM, Quelle & Meyer, Heidelberg.

Eine der schönsten und lebendigsten Einführungen in unsere Muttersprache wird hier zum 6. Mal neu aufgelegt. Sie gibt Aufschluß über die „sprachliche Stellung der Germanen“, den Einfluß des Christentums auf die Sprache, die Entstehung der Schriftsprache, das Verhältnis zwischen Niederdeutsch und Hochdeutsch und über die verschiedenen Fachsprachen. Die neue Auflage hat Lutz Mackensen besorgt. Die Begegnung mit Kluge bringt immer wieder Freude und Gewinn.

* am

Linnartz, Unsere Familiennamen. Bd. 2: Aus deutschen und fremden Vornamen im Abc erklärt. 3. Aufl., 293 S., 14,80 DM, Dümmler.

Nun ist auch der zweite Band des Familiennamen-Werkes neu erschienen. Er erwähnt alle wichtigen Vornamen, die zu Familiennamen geworden sind; und

zwar erklärt Linnartz zuerst die Bedeutung des Vornamens, gibt dann Aufschluß über die Heiligen oder die Herrscher, nach denen die Kinder benannt worden sind, und zeigt dann, zu welchen Familiennamen der Vorname in den einzelnen Gegenden geführt hat. Es zeigt sich hier z. B. daß ein verbreiteter Vorname wie *Konrad* zu Hunderten von verschiedenen Familiennamen geführt hat (z. B. *Corrodi, Kuenert, Koenz, Königs, Körner, Kurt, Kurz, Curtius, Kuhn, Kuenz, Künzli, Kühnelt, Kainz, Radel, Rethel* usw. usw.). Wer die beiden Bände (1. Bd.: Berufsnamen als Familiennamen) aufmerksam liest, gewinnt schlagartig Verständnis für Tausende von Familiennamen, und es lösen sich ihm Rätsel über Rätsel. (Es fehlt nun eigentlich bloß mehr ein dritter Band, der die zwei andern Quellen der Familiennamengebung ausschöpft: die geografischen Herkunftsbezeichnungen und die Übernamen.) am

Karl Menninger, Zahlwort und Ziffer. Eine Kulturgeschichte der Zahl, Bd. 1, 2., erweiterte Aufl., 221 S., 16,80 DM, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Ein erstaunliches Buch: Der Mathematiker Menninger, der sich hier als gründlicher Kenner der Sprachwissenschaft ausweist, gelangt von der Arithmetik und von der Kulturgeschichte aus dazu, unsere Zahlwörter in einer neuen Weise zu deuten. Er bespricht die Zählreihen der verschiedenen Völker, zeigt, daß „vier“ in der indogermanischen Ursprache eine Zählgrenze war, legt das Gesetz der Zählreihe dar und erläutert dann die Zahlwörter der indogermanischen und einiger nichtindogermanischer Sprachstämme. Nur durch den Vergleich mit andern Sprachen läßt sich das Rätsel der Zahlwörter ja überhaupt enthüllen, denn „die Zahlwörter gehören zu den widerstandsfähigsten Wörtern einer Sprache; sie verlieren früh ihre Wortbedeutung und wandeln sich kaum mit der Zeit und der Kulturhöhe. Stände daher unsere Zählreihe allein in der Sprachwelt, dann könnten wir nie etwas über ihre Herkunft erfahren.“ — Ein ungeheurer Stoff ist hier verarbeitet, und zwar klar, faßbar und fruchtbringend. am

Dies und das

Eine Sprachenfrage vor dem Bundesgericht

Im Sommer 1957 hat ein in Basel wohnender Gläubiger bei der tessinischen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Betreibungsamtes Locarno eingereicht, und zwar in deutscher Sprache. Die tessinische Aufsichtsbehörde trat darauf nicht ein, weil die Eingabe nicht in italienischer Sprache abgefaßt war. Der Gläubiger reichte eine Beschwerde beim Bundesgericht ein mit dem Antrag, die kantonale Aufsichtsbehörde sei anzuhalten, auf die Beschwerde einzutreten. Er machte Verletzung von Bundesrecht geltend, weil die vier Nationalsprachen und die drei Amtssprachen einander gleichgestellt seien. Einem Schweizer, der der Sprache des Kantons, in dem er Recht suche, nicht